

Anlage 2

Entgeltregelung alte Fassung	Entgeltregelung neue Fassung
<p>§ 1 Entgeltpflicht</p> <p>(1) Für die Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung der Landeshauptstadt Hannover ist bei wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der mit dem Kind zusammenlebenden Eltern/ Elternteile ein Betreuungsentgelt zu entrichten. Zusammenlebende Eltern haften als Gesamtschuldner. Der Umfang der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und damit die Höhe des Betreuungsentgelts richten sich nach den folgenden Bestimmungen.</p> <p>(2) Sieht die vertraglich vereinbarte Betreuungsform die Versorgung mit einem Mittagessen vor, ist zusätzlich zum Betreuungsentgelt ein Essengeld zu zahlen (s. § 9).</p> <p>(3) Die Pflicht zur Zahlung des Betreuungsentgeltes und des Essengeldes besteht während der Abwesenheit des Kindes und bei Schließzeiten der Einrichtung fort.</p> <p>(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist gem. § 21 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (NKitaG) bis auf ein Essengeld kein Betreuungsentgelt zu zahlen für den Besuch einer Tageseinrichtung in dem Kindergartenjahr, das der Schulpflicht gem. § 64 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) unmittelbar vorausgeht, oder bei Zurückstellung vom Schulbesuch gem. § 64 Abs. 2 Satz 1 NSchG.</p> <p>§ 2 Höhe des Betreuungsentgelts</p> <p>(1) Sofern der Entgeltpflichtige sich nicht durch schriftliche, für die Zukunft widerrufliche Erklärung zur Zahlung des Höchstbetrages der jeweiligen Betreuungsform verpflichtet hat, ist die Höhe des monatlichen Betreuungsentgelts abhängig von der Betreuungsform, dem monatlichen Einkommen (s. § 3) des Entgeltpflichtigen und des betreuten Kindes über der Einkommensgrenze (s. § 4) und ergibt sich aus Anlage 1 dieser Regelung.</p> <p>(2) Für Kinder, die im Rahmen von Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung und für Kinder, die außerhalb des Elternhauses</p>	<p>§ 1 Entgeltpflicht</p> <p>(1) <i>unverändert</i></p> <p>(2) <i>unverändert</i></p> <p>(3) <i>unverändert</i></p> <p>(4) <i>Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist für Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung kein Betreuungsentgelt zu entrichten. Absatz 2 bleibt unberührt</i></p> <p>§ 2 Höhe des Betreuungsentgelts</p> <p>(1) <i>unverändert</i></p> <p>(2) <i>unverändert</i></p>

<p>untergebracht sind, ist jeweils von der Einrichtung bzw. der Pflegeperson das höchste für die jeweilige Betreuungsform zu zahlende Betreuungsentgelt zu entrichten.</p> <p>(3) Übernimmt die Agentur für Arbeit gem. § 87 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) Kinderbetreuungskosten des Entgeltpflichtigen, sind die gezahlten Kinderbetreuungskosten bis zum jeweiligen höchsten Entgelt der gewählten Betreuungsform als Betreuungsentgelt zu leisten.</p> <p>(4) Werden Kinder des Entgeltpflichtigen gleichzeitig in von der Landeshauptstadt Hannover geförderten Kindertageseinrichtungen oder in von der Landeshauptstadt Hannover geförderten Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege betreut, ist für das älteste Kind das volle Betreuungsentgelt, das Zweitälteste das halbe Betreuungsentgelt und alle weiteren Kinder kein Betreuungsentgelt zu zahlen.</p> <p>(5) Über die Höhe des Betreuungsentgelts erhält der Entgeltpflichtige eine schriftliche Mitteilung. Einwände gegen die Berechnung können binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung schriftlich erhoben werden. Die Fälligkeit des Zahlungsanspruchs wird durch die Prüfung der Einwände nicht hinausgeschoben.</p>	<p>(3) <i>unverändert</i></p> <p>(4) <i>Werden mit dem Entgeltpflichtigen zusammenlebende Kinder gleichzeitig in von der Landeshauptstadt Hannover geförderten Kindertageseinrichtungen oder in von der Landeshauptstadt Hannover geförderten Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege betreut, ist für das älteste dieser Kinder das volle Betreuungsentgelt, für das zweitälteste dieser Kinder das halbe Betreuungsentgelt und für alle weiteren Kinder kein Betreuungsentgelt zu zahlen. Hingegen ist für das zweitälteste dieser Kinder das volle Betreuungsentgelt zu zahlen, wenn das älteste dieser Kinder von der Entgeltspflicht gem. § 1 Abs. 4 befreit ist.</i></p> <p>(5) <i>unverändert</i></p>
--	---